

III-23 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

E. Zl. 959-NR/66
vom 12. Juli 1966

Zl. 93.059-2/66

Artikel 80 B.-VG.;
Ermächtigung der Bundesregierung an
den Bundesminister für Landesver-
teidigung zur Verfügung über das
Bundesheer;

Bericht an den Nationalrat

An den
Präsidenten des Nationalrates,
W i e n

Unter Hinweis auf § 15 des Bundesgesetzes vom
6. 7. 1961, BGBl. Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung
des Nationalrates, erstatte ich folgenden

B e r i c h t :

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am
28. 6. 1966 folgenden Beschluß gefaßt:

I.

Der Bundesminister für Landesverteidigung hat hin-
sichtlich der Ausübung seines Verfügungsrechtes über
das Bundesheer gemäß Art. 80 Abs. 2 des Bundes-Verfassungs-
gesetzes in der Fassung von 1929 folgendes zu beachten:

1. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat den
Einsatz des Bundesheeres einschließlich der Art und des
Umfanges des Einsatzes zum Zwecke der dauernden Behaup-
tung der Unabhängigkeit der Republik Österreich und zum
Zwecke der Unverletzlichkeit ihres Gebietes auf Grund von
Richtlinien zu verfügen, die die Bundesregierung im jewei-
ligen Bedarfsfall zu beschließen hat.

2. Z. 1 gilt nicht hinsichtlich aller für einen Einsatz des Bundesheeres zu den in Z. 1 genannten Zwecken erforderlichen Vorsorgen, einschließlich der notwendigen Bereitschafts-, Alarmierungs- und Sicherungsmaßnahmen sowie der zur Beobachtung des Luftraumes erforderlichen Maßnahmen.

3. Z. 1 gilt weiters nicht, wenn und solange die Bundesregierung nicht rechtzeitig zu einer Beschlußfassung zusammentreten kann. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat der Bundesregierung über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu berichten.

4. Außerhalb der Bestimmung des Art. 80 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird der Bundesminister für Landesverteidigung dem Bundespräsidenten von einer getroffenen Verfügung eines Einsatzes im Sinne der Z. 1 und 3 berichten.

II.

Der Beschluß der Bundesregierung vom 21. 7. 1959, betreffend Ermächtigung des Bundesministers für Landesverteidigung zur Verfügung über das Bundesheer gemäß Art. 80 Abs. 2 des B.-VG. in der Fassung von 1929 und § 3 Abs. 2 des Wehrgesetzes wird aufgehoben.

III.

Der Beschluß der Bundesregierung vom 12. 6. 1962 betreffend den Waffengebrauch im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes bleibt unberührt.

8. Juli 1966

Der Bundeskanzler:

K l a u s